

---

# Altersdiskriminierung in Deutschland

Ute Borchers-Siebrecht

I.

Unter den vielfältigen Formen, in denen Diskriminierung in Deutschland in Erscheinung tritt, ist die Altersdiskriminierung in Politik und öffentlicher Meinung das vernachlässigte Stiefkind. Während die Diskriminierungen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Religion, Weltanschauung sowie körperlicher und geistiger Behinderung hohe Aufmerksamkeit genießen, wurde die Diskriminierung aufgrund des Alters lange Zeit ignoriert, obwohl sie einem auf Schritt und Tritt begegnet. In den letzten Wahlkämpfen z. B. spielte das Thema „Altersdiskriminierung“ keine Rolle, was nicht nur um der Sache willen befremden musste, sondern auch deshalb, weil die Senioren, in der Regel Opfer von Altersdiskriminierung, mittlerweile das größte Wählerpotential darstellen.

Inzwischen hat jedoch eine gewisse Sensibilisierung eingesetzt, die erfreulich zu nennen ist. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Senioren keine Lobby besitzen, noch weniger ein Netzwerk, wie es beispielsweise der Frauenbewegung so viel Erfolg gebracht hat.

Dabei verkenne ich nicht, dass die Nichtregierungsorganisationen (NRO oder NGOs für *non-governmental organisations*) das Thema aufgegriffen haben und mit der ihnen eigenen Zielstrebigkeit und Methodik voranbringen. Allerdings erscheint hier die Altersdiskriminierung nicht als ein Politikfeld für sich, sondern – ähnlich wie eingangs erwähnt – als Teilphänomen der übergreifenden Problematik

der Diskriminierung, die ihre Brennpunkte im Rassismus, in der Diskriminierung von Ethnien und in der Diskriminierung wegen des Geschlechts hat.

Die Gefahr der Überzeichnung und Übertreibung ist in den Aktionen dieser Gruppen angelegt. Demgegenüber trete ich für eine Versachlichung ein, die sich von Klischees freihält. Einer Lösung der Problematik ist nicht damit gedient, dass man den Krieg der Generationen beschwört und damit das solidarische Handeln bereits im Ansatz erstickt, obgleich es für ein erfolgreiches Wirken auf Dauer (also für die berühmte „Nachhaltigkeit“) unerlässlich ist. Ebenso verfehlt ist es übrigens, die Thematik zur alleinigen Sache der Senioren selbst zu erklären. Es handelt sich um eine *gesamtgesellschaftliche* Aufgabe. „Jung für Alt“ ist deshalb die Maxime, die hier Gültigkeit beansprucht und der auch ich mich verschrieben habe. Das bedeutet, dass Altersdiskriminierung alle angeht und zusammen mit den Jüngeren in einem von ihnen mitgestalteten Dialog angegangen werden muss, wie das auch die Senioren-Union in der CDU anstrebt. Als beachtliche, nachahmenswerte Initiative möchte ich in diesem Zusammenhang auch das Büro gegen Altersdiskriminierung in Köln erwähnen.

## II.

Fragt man nun, welche Fortschritte im Kampf gegen die Altersdiskriminierung erzielt worden sind, so ist auf der normativen Ebene in erster Linie die Förderung durch die EU zu nennen. Es ist von enormer Wichtigkeit, dass in den grundlegenden Dokumenten der EU die Diskriminierung wegen Alters in einer Reihe mit der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung erwähnt wird.

Ein Meilenstein auf dem Wege dorthin war der Vertrag von Amsterdam. Nachdem dieser 1997 in Kraft getreten war, wurde ein neuer Artikel – Artikel 13 – in den EU-Vertrag aufgenommen, der der Gemeinschaft die Befugnis verlieh, gegen Diskriminierung wegen eines neuen, umfassenden Spektrums von Gründen vorzugehen. Diese Gründe betrafen neben der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, neben der gesundheitlichen Behinderung und der sexuellen Orientierung auch das *Alter*. Der Rat erhielt die Befugnis, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierung wegen des Alters zu bekämpfen. Seither gehört die Bekämpfung der Diskriminierung wegen des Alters zu den grundlegenden Zielen der Union.

In Bezug auf Beschäftigung und Beruf wurde dieses Ziel durch die Richtlinie 2000/78 EG des Rates vom 27. November 2000 verwirklicht. Hier findet sich auch eine Definition des Begriffs Diskriminierung, wobei zwischen *unmittelbarer* und *mittelbarer* Diskriminierung unterschieden wird. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen ihres Alters eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, eine mittelbare, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines bestimmten Alters gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. Schließlich wird auch der Begriff *unerwünschte Verhaltensweisen* verwendet für Belästigungen, Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen, durch die ein Umfeld geschaffen wird, das die Würde der betreffenden Person verletzt.

Der nächste Schritt war die Aufnahme des Diskriminierungsverbots in die EU-Grundrechte-Charta.

Artikel 20 der Charta hatte den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit vor dem Recht niedergelegt, und Artikel 21

der Charta hatte den Grundsatz des Diskriminierungsverbots zum Gegenstand. Diese Charta – einschließlich des Diskriminierungsverbots – wurde in den Entwurf der Europäischen Verfassung übernommen. Man kann daher feststellen, dass die Europäische Verfassungsurkunde im Rahmen des Diskriminierungsverbots ausdrücklich Altersdiskriminierung verbietet und sich klar und deutlich zum Kampf gegen diese bekennt.

Von der Grundrechte-Charta gelangte das Verbot der Diskriminierung auch aufgrund des Alters in die Europäische Verfassungsurkunde, und zwar als Artikel II-21. Es ist also Bestandteil der EU-Verfassung, wie sie der Rat beschlossen hat. Am 29. Oktober 2004 wurde der Vertragstext bei einer feierlichen Zeremonie in Rom von den 25 EU-Staaten unterzeichnet und anschließend den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorgelegt.

So viel zur normativen EU-Ebene.

Richtigerweise steht die EU jedoch auf dem Standpunkt, dass die Verabschiedung von Rechtsvorschriften lediglich einen Teil der Aktivitäten zur Bekämpfung von Diskriminierung darstellt. Deshalb werden sie durch das „Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen“ unterstützt, das die Aufgabe hat, die Norm im Alltag umzusetzen. Das Programm hat folgende Ziele:

- die Förderung eines besseren Verständnisses der Diskriminierungsproblematik durch die Verbesserung des Wissens darüber sowie durch die Bewertung der Wirksamkeit von Politik und Praxis;
- die Entwicklung der Fähigkeit, wirksam Diskriminierungen zu verhüten und gegen sie vorzugehen, insbesondere durch die Verstärkung der Aktionsmöglichkeiten der Organisationen und die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren sowie der Zusammenarbeit in einem europaweiten Netzwerk, un-

- ter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Formen der Diskriminierung;
- die Förderung und Verbreitung der grundlegenden Werte und Verfahren für die Bekämpfung von Diskriminierungen, auch durch Sensibilisierungsmaßnahmen.

Erwähnen möchte ich auch, dass von der Kommission am 28. Mai 2004 ein Grünbuch vorgelegt worden ist, das keinen Zweifel daran lässt, wie ernst das Diskriminierungsverbot auf europäischer Ebene genommen wird. Beispielsweise sind beträchtliche Mittel für die Basisfinanzierung der Europäischen Plattform für Senioren (AGE) zu dem Zweck bereitgestellt worden, AGE die Bekämpfung von Altersdiskriminierung zu ermöglichen.

### III.

Außer Frage steht selbstverständlich, dass die wirksame Durchsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften auch bei der Altersdiskriminierung davon abhängt, dass sich die Mitgliedstaaten und deren Behörden engagieren. Wie nun sieht es damit bei uns aus?

Hier muss man feststellen, dass die Entwicklung in Deutschland hinter der europäischen zurückgeblieben ist.

Das Grundgesetz verliert kein Wort über die Altersdiskriminierung. Artikel 3 GG, der Gleichheitssatz, zählt zwar in Absatz 3 eine Reihe von Merkmalen auf, bei denen eine Diskriminierung verboten ist. Das Alter befindet sich jedoch nicht darunter. Mir scheint, es ist dringend notwendig, Art. 3 Abs. 3 GG der EU-Grundrechte-Charta anzugleichen und das Alter den Merkmalen hinzuzufügen, bei denen Diskriminierung nicht statthaft ist. Das gilt auch für die Länderverfassungen. Diese Ergänzung ist mehr als bloße Kosmetik, nämlich die fällige innerstaatliche Bestätigung der durch die EU geschaffenen Rechtslage.

Mittlerweile ist die Frist zur Umsetzung der genannten Antidiskriminierungsrichtlinie verstrichen. Die Europäische Kommission hat deshalb Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben.

Dieser Schritt hat bewirkt, dass die Bundesregierung ihre Arbeit am Antidiskriminierungsgesetz beschleunigt hat. In Kürze wird der Entwurf eines solchen Gesetzes vorgelegt werden, das alle Diskriminierungsmerkmale aufnehmen soll, also auch das Alter. Um die Regelungen im Einzelnen wird sicher eine lebhafte Diskussion entbrennen, insbesondere wegen der geplanten Eingriffe in die Vertragsfreiheit. Auch die Frage der Praktikabilität der einzelnen Regelungen wird Gegenstand eingehender Erörterungen werden.

Darüber hinaus erscheint die Entwicklung eines Aktionsprogramms auf innerstaatlicher Ebene als notwendig, das das Antidiskriminierungsgebot mit Leben erfüllt. So wie die Diskriminierung nach Rasse und Geschlecht verboten ist, so muss auch die Diskriminierung wegen des Alters geächtet werden. Dass damit nicht etwa vernünftige Regelungen, die z. B. auf die Leistungsfähigkeit abheben, beseitigt werden sollen, ergibt sich daraus, dass man sich vor Übertreibungen und Radikalisierungen hüten muss. Wenn z. B. gefordert wird, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, so sollte das nur unter Beachtung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit und keineswegs gegen den Willen des Betroffenen geschehen. Unterscheiden ohne zu diskriminieren, das ist die Aufgabe, die sich hier stellt.

Nicht länger erträglich ist die Hinnahme eines Zustandes, der die Älteren zu permanenten Verlierern am Arbeitsmarkt macht. Dass auch im internationalen Vergleich die Gruppe der älteren Arbeitnehmer besonders benachteiligt ist, hat auch die im Sommer vorgestellte Studie *Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung 2004* der Bertelsmann-Stiftung ergeben. Besonders dramatisch – das kann gar nicht genug hervorgehoben werden – ist die

Lage von Arbeitnehmern im Alter von 55 bis 64 Jahren. Im Jahre 2002 ist jeder Zehnte dieser Gruppe arbeitslos gewesen. In den USA, in Großbritannien und der Schweiz lag die Quote zwischen zwei und vier Prozent.

Die Ergebnisse der Studie belegen, dass die eingeleiteten Reformen auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Sozial- und Steuerpolitik bislang kaum zum Abbau bestehender Strukturdefizite beitragen. Auch bei der Erwerbsbeteiligung der Älteren schneidet Deutschland der Studie zufolge schlecht ab: Nur 43 Prozent der genannten Altersgruppe bieten ihre Arbeitskraft überhaupt noch an. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Wenn jetzt angestrebt wird, das Recht des öffentlichen Dienstes flexibler zu gestalten, so ist ein Ansatzpunkt gegeben, das Problem der Altersgrenzen in dem eben skizzierten Sinn zu überdenken.

Ein weiterer Hinweis ist unumgänglich. Die Akteure der Politik in den Parteien und Parlamenten müssen selbstkritisch prüfen, ob sie nicht selbst zur Altersdiskriminierung beitragen. Denn die weitgehende Ausschaltung von Älteren aus der praktischen Politik, also aus den Parlamenten, den leitenden Gremien der Parteien und aus der kommunalen Willensbildung, ist m. E. sehr bedauerlich. Das Liebeswerben um die Jugend ist gut und schön, darf aber nicht zur Diskriminierung tüchtiger Politiker führen, die das Ansehen und die Fähigkeiten besitzen, die den Jungen noch fehlen. Hier sollte mehr darauf geachtet werden, wem die Wähler vertrauen.

#### IV.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf schließlich das kulturell-humane Element des Themas, das im Bewusstsein der Älteren eine große Rolle spielt. Leider wird gerade dieser Aspekt oft unterschätzt, obwohl mindestens die verbale

Diskriminierung der Älteren zum gesellschaftlichen Alltag auch in Deutschland gehört. Es handelt sich dabei um Belästigungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen, kurz: um jene Formen von Diskriminierung, von denen ich im Zusammenhang mit der EG-Richtlinie 2000/78 gesprochen habe – um den Mangel an Respekt gegenüber Älteren, von fehlendem Takt und fehlender Höflichkeit, um die Abwertung ihrer Lebensleistung, um die zwischenmenschlichen Beziehungen, um die Missachtung, die den Älteren zugefügt wird. Das ist sozusagen die alltägliche Diskriminierung, unter der die Älteren – zumeist schweigend – leiden; ihre Bitterkeit bleibt den Jüngeren meistens verborgen. Oft ahnen sie gar nicht, was sie den Älteren in ihrer Kalt-schnäuzigkeit antun. Die Folge dieses Benehmens ist, dass bei den Älteren die Selbstachtung sinkt, dass die Menschen, die so viel geleistet haben, die das geschaffen haben, was wir alle genießen, dass sich diese Menschen als wertlos vorkommen, als in Isolierung und in Vergessenheit getrieben fühlen. Ich glaube nicht, dass in diesem Punkt schon eine wirklich ausreichende, über das eingangs Erwähnte hinausgehende Sensibilisierung erreicht ist. Die Egozentrik, die Ich-Bezogenheit, die unsere Gesellschaft beherrscht, verlangt erhöhte Anstrengungen, um die Menschen, die guten Willens sind (und das dürften trotz allem die meisten sein), in Bezug auf die Altersdiskriminierung zu sensibilisieren. Darin sehe ich einen echten Schwerpunkt aller konkreten Bemühungen zur Bekämpfung der Altersdiskriminierung.

## V.

Es wäre schön, wenn von Cadenabbia Anstöße zu einer deutlichen Auseinandersetzung mit der Altersdiskriminierung ausgehen könnten. Denn Altersdiskriminierung ist ein Politikum. Es ist an der Zeit, dem Rechnung zu tragen.